

WEITERVERSICHERUNGSMÖGLICHKEITEN BVG FÜR RENTENBERECHTIGTE MIT JAHRGANG 1958 UND ÄLTER MIT RENTENBEGINN AB DEM 1. APRIL 2019

BVG-Sparbeiträge (BVG-Altersgutschriften)

Rentenberechtigte werden während des Rentenbezugs Anspruch haben auf eine **BVG-Altersgutschrift in der Höhe von 6 % des Jahreslohnes**, der der Rentenbemessung zugrunde liegt und der um den im Zeitpunkt des Rentenbeginns geltende Koordinationsabzug nach BVG gekürzt ist. Der Beitrag darf jedoch höchstens 6 % des nach BVG maximal obligatorisch zu versichernden Lohnes betragen.

Rentenberechtigte, die vor dem Beginn des FAR-Rentenbezugs oder während deren Dauer ihr Vorsorgekapital der beruflichen Vorsorge ganz oder teilweise beziehen oder sich eine Altersrente ihrer letzten Pensionskasse ausrichten lassen, werden keinen Anspruch auf BVG-Altersgutschriften haben.

Der Rentenberechtigte hat der Stiftung anzugeben, ob er in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung verbleiben kann, oder ob er sich bei einer anderen geeigneten Einrichtung weiterversichert.

Die Mitteilung über den Verbleib bei einer solchen Einrichtung ist Voraussetzung für den Erhalt von BVG-Altersgutschriften.

Für diejenigen Rentenberechtigten, bei denen die BVG-Altersgutschriften nicht periodisch an diese Einrichtung überwiesen werden können, regelt der Stiftungsrat die Form und den Zeitpunkt der Auszahlung.

Verbleib in der ursprünglichen Pensionskasse ist möglich

Wenn Sie in der Pensionskasse Ihres letzten Arbeitgebers verbleiben können, wird die Stiftung FAR die im Leistungsentscheid festgehaltenen BVG-Sparbeiträge einmal jährlich direkt an die Pensionskasse überweisen.

Für die Weiterversicherung gibt es bei den Pensionskassen unterschiedliche Varianten:

1. Weiterführung der Sparversicherung ohne Risikoversicherung oder andere Kosten

Es wird nur die Sparversicherung weitergeführt. Dadurch entstehen für Sie in der Regel keine Kosten für Risikoversicherung und Verwaltung oder Ähnliches.

2. Weiterführung der Spar- und Risikoversicherung und/oder Erhebung anderer Kosten

Die Stiftung FAR überweist die Sparbeiträge und die Risikobeiträge und/oder anderen Kosten (z.B. Verwaltungskosten) an die Pensionskasse und verrechnet die zusätzlichen Kosten mit Ihrer FAR-Rente. Die zusätzlichen Kosten variieren je nach Pensionskasse und können mehrere tausend Franken pro Jahr betragen.

Fragen Sie Ihre Pensionskasse, ob die Risikoversicherung weitergeführt wird und ob weitere Kosten erhoben werden. Klären Sie gegebenenfalls ab, ob in Ihrer persönlichen Situation die Weiterführung der Risikoversicherung sinnvoll ist.

Verbleib in der ursprünglichen Pensionskasse ist nicht möglich

Wenn Sie nicht in der Pensionskasse Ihres letzten Arbeitgebers verbleiben können, stehen Ihnen für Ihr BVG-Altersguthaben Ihrer bisherigen Pensionskasse abhängig von dessen Reglement vier Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Kapitalbezug mit Eintritt in den FAR
2. Bezug einer BVG-Rente (sollte diese nicht lebenslänglich gekürzt sein, müsste die Stiftung FAR diese von Ihrer FAR-Rente abziehen)
3. Ihr BVG-Kapital wird auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice einer Bank oder Versicherung überwiesen.
4. Ihr BVG-Kapital wird der Stiftung Auffangeinrichtung BVG überwiesen.

Im Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung wird das Guthaben auf Ihrem Alterskonto bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG in Form eines Kapitalbezugs ausbezahlt oder mit dem gesetzlichen Umwandlungssatz in eine Altersrente umgewandelt. Zur Finanzierung dieser Altersrente erhebt die Stiftung Auffangeinrichtung BVG einen Beitrag, der von der Stiftung FAR in Abzug gebracht wird. Die Höhe dieses Kostenbeitrags beträgt aktuell 8.8 % des koordinierten Lohnes.

Für die Finanzierung dieser Kostenbeiträge an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG von gesamthaft 8.8 % des koordinierten Lohnes, stehen Ihnen zwei Varianten zur Verfügung:

1. Abzug von der FAR-Rente und von den BVG-Sparbeiträgen der Stiftung FAR

Bei dieser Variante werden die Kostenbeiträge von gesamthaft 8.8 % des koordinierten Lohnes einerseits von Ihrer monatlichen FAR-Rente, andererseits von Ihren jährlichen Sparbeiträgen in Abzug gebracht. Diese werden wie folgt aufgeteilt:

- Abzug von 5.2 % des koordinierten Lohnes von Ihrer FAR-Rente und
- Abzug von 3.6 % des koordinierten Lohnes von Ihren BVG-Sparbeiträgen der Stiftung FAR

Vorteil	Nachteil
<p>Sie erhalten für die gesamte Dauer Ihrer Frühpensionierung eine höhere monatliche Rente</p>	<p>Ihre jährlichen BVG-Sparbeiträge werden durch den Abzug von 3.6 % geschmälert. Dies bedeutet beim Erreichen des ordentlichen AHV-Alters:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Bezug einer Altersrente: kleinere lebenslange Altersrente • Bei Kapitalbezug: weniger Kapital

2. Abzug von der FAR-Rente

Bei dieser Variante werden die Kostenbeiträge von gesamthaft 8.8 % des koordinierten Lohnes nur von Ihrer monatlichen FAR-Rente in Abzug gebracht.

Vorteil	Nachteil
<p>Ihre BVG-Sparbeiträge werden nicht geschmälert. Dies bedeutet beim Erreichen des ordentlichen AHV-Alters:</p> <ul style="list-style-type: none">• Bei Bezug einer Altersrente: höhere lebenslange Altersrente• Bei Kapitalbezug: mehr Kapital	<p>Sie erhalten für die gesamte Dauer Ihrer Frühpensionierung eine tiefere monatliche Rente</p>

Merkblatt Stand 19. Dezember 2018